

Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat
der Stiftung Völkerkundliches Museum Witzenhausen

Auf Grund der Verfassung der Stiftung "Völkerkundliches Museum Witzenhausen" vom 21. 12. 1976, insbesondere des § 10 hat der Stiftungsbeirat in der Sitzung am 25. Mai 1977 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt fürsorglich zu verwalten.

2. Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Stiftungsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.
 2. Der Stiftungsbeirat tritt, soweit nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, so oft, wie es die Geschäfte verlangen, zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
 3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
 4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Stiftungsbeirates, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
-

3. Beschlußfassung

1. Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden, wenn diesem Verfahren mindestens 4 Mitglieder des Beirates zustimmen. Über einen solchen Beschluß ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates zuzustellen ist.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter können an Abstimmungen nach § 10 Ziffer 1, 8 und 9 der Verfassung der Stiftung (allgemeine Aufsicht über den Vorstand, Jahresbericht, Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung, die Stellung der Rechnungsprüfer) nicht teilnehmen.

4. Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen mit folgenden Angaben:

- a) Anwesende
- b) Tagesordnung
- c) Inhalt der Beschlüsse
- d) Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzustellen. Sie gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von den Mitgliedern des Stiftungsbeirates Einwendungen erhoben werden.

5. Anträge

1. Jedes Mitglied des Stiftungsbeirates kann in der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einbringen.
2. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann auf Antrag nach Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit verhandelt werden.
3. Über Anträge wird in der Reihenfolge der zeitlichen Antragsstellung verhandelt und abgestimmt.

6. Beratung

Zur Beratung werden die Punkte der Tagesordnung gestellt, über die Beschluß gefaßt werden soll.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

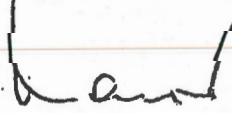
Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Witzenhausen, 1. Juni 1977

Der Beirat
der Stiftung Völkerkundliches
Museum Witzenhausen


(Harberg)

1. Vorsitzender